

Der Prüfungsausschuss

Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

Antragstellerin

hat der Prüfungsausschuss durch

als Vorsitzenden

als Beisitzer

aufgrund der Beratung in der Sitzung vom 27. Mai 2024 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

LIBGEN,

verfügbar unter

eine DNS-Sperre umzusetzen.

Begründung:

A. Tätigkeit des Prüfungsausschusses

- I. Der Prüfungsausschuss wird tätig aufgrund Nr. 3 des Verhaltenskodexes i.V.m. §§ 6, 7 der Verfahrensordnung (Anl. 1 des Verhaltenskodexes).
- II. Die Empfehlung zur Sperrung der Website erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sie erfolgt nur, wenn eine klare Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes festgestellt ist.

B. Zulässigkeit des Antrags

Der Prüfantrag ist zulässig.

Ein Prüfantrag ist nach § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung zulässig, wenn a) die Antragsberechtigung vorliegt und b) die Prüfungsgebühren vorab entrichtet sind.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder der Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Mitglied des Verbandes „International Association of Scientific, Technical & Medical Publishers (STM)“, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat (Anlage IV).

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet. Die Einzahlung ist belegt (Anlage I.2).

C. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website LIBGEN ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW). Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor. Die Sperrung ist zumutbar und verhältnismäßig.

I. Antrag

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website LIBGEN eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex DNS-Sperren umzusetzen, unabhängig vom durch die strukturell urheberrechtsverletzende Website gewählten http-Protokoll.

Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags bestehen nicht.

II. Voraussetzungen der Empfehlung

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß Art. 17 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta wird geistiges Eigentum geschützt.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, als Rechtsgrundlagen für eine DNS-Sperre seien die Grundsätze der Störerhaftung heranzuziehen (LG München I, Urt. v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, CR 2018, 611 – kinox.to; für die Zeit vor Neufassung des § 7 Abs. 4 TMG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28.09.2017: BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14 GRUR 2016, 268 Rn. 20 ff. – Störerhaftung des Access-Providers) oder es wird angenommen, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft könne als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen. Teilweise wurde auch § 7 Abs. 4 TMG direkt oder analog für einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Zugangsanbieter zur Verhängung einer DNS-Sperre herangezogen (BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 und 19 – DNS-Sperre; OLG München, Urt. v. 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35; betreffend sog. Tor-Exit-Nodes zum TOR-Netzwerk BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 42 – Dead Island). Das Telemediengesetz ist seit dem 14.05.2024 außer Kraft getreten (Art. 37 Abs. 2 des Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, BGBl. I 2024 Nr. 149 vom 13.05.2024). An die Stelle des § 7 Abs. 4 TMG ist mit Wirkung vom 14.05.2024 § 8 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) über den Anspruch auf Sperrung bei Rechtsverletzung getreten (BGBl. I 2024 Nr. 149). Daneben sieht § 109 Abs. 3 Medienstaatsvertrag Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten vor. Die Voraussetzungen aller Rechtsgrundlagen sind weitgehend deckungsgleich.

Der Prüfungsausschuss lässt offen, ob eine DNS-Sperre gegen einen Zugangsvermittler nach den Maßstäben der Störerhaftung verhängt werden kann (zu den Grundsätzen BGH, Urte. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 12 bis 35 – Störerhaftung des Registrars). Der Prüfungsausschuss hat auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urte. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 42 und 45 bis 49 – Dead Island; Urte. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 27 – Störerhaftung des Registrars; Urte. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 – 21 – DNS-Sperre) seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen einer DNS-Sperre vorliegen, unter Geltung des Telemediengesetzes § 7 Abs. 4 TMG zugrunde gelegt. § 7 Abs. 4 TMG war nach der Rechtsprechung für den Sperranspruch gegen den Betreiber eines Internetzugangs direkt anwendbar, wenn der Zugang drahtlos vermittelt wurde; entsprechend war er anzuwenden, wenn der Sperranspruch gegen den Betreiber eines drahtgebundenen Zugangs gerichtet ist (BGH, Urte. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, Rn. 49 – Dead Island; Urte. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 21 – DNS-Sperre). Nachdem § 7 Abs. 4 TMG seit dem 14.05.2024 nicht mehr in Kraft ist, legt der Prüfungsausschuss seiner Empfehlung die Vorschrift des § 8 DDG zugrunde, die an die Stelle des § 7 Abs. 4 TMG getreten ist.

Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Services Act), die am 17.02.2024 in Kraft getreten sind, stehen einer nationalen Regelung, durch die die Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und des Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umgesetzt werden, und damit § 8 DDG nicht entgegen (Begründung des Regierungsentwurfs vom 22.12.2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 (BR-Drucks. 676/23 S. 75)).

1. § 8 DDG

Der Antrag auf Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 8 DDG vorliegen. Wurde ein digitaler Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, und besteht für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts nach § 8 Abs. 1 DDG von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um

die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 8 Abs. 2 DDG.

Diensteanbieter im Sinne des § 8 DDG ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG ein Anbieter digitaler Dienste.

„Digitaler Dienst“ ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG ein Dienst i.S.d. Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist „Dienst“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Darunter fällt ein Dienst, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt oder einen drahtgebundenen Zugang zum Internet eröffnet. Auf die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 stellt auch Art. 3 lit. a der Verordnung (EU) 2022/2065 zur Definition des Dienstes der Informationsgesellschaft ab. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 DDG gelten § 8 Abs. 1 und 2 DDG auch dann, wenn der Dienst unentgeltlich erbracht wird. Danach sind Internetzugangsanbieter Anbieter digitaler Dienste und damit Diensteanbieter im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG.

2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre – und entsprechend die Grundsätze, die für die Empfehlung einer DNS-Sperre durch den Prüfungsausschuss mit Ausnahme der Einschränkung unter lit. c gelten – sind danach:

- a) Der Anspruchsteller muss aktivlegitimiert sein,
- b) der Diensteanbieter muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln (diese Voraussetzung wird nachfolgend nicht weiter geprüft, weil alle Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex sind, die Voraussetzung erfüllen),
- c) ein Diensteanbieter muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, wobei der Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur DNS-Sperre nur dann ausspricht, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt,
- d) für den Inhaber des Rechts darf keine andere Abhilfemöglichkeit bestehen und
- e) die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

III. Vorliegen der Voraussetzungen

1. Aktivlegitimation des Anspruchstellers

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin von ausschließlichen Rechten an Urheberrechten im Hinblick auf das Öffentlich-Zugänglichmachen von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) an dem am ***** veröffentlichten Buch von *****

*****“
”

Dabei handelt es sich um ein Sprachwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG. Zu den Sprachwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG zählen wissenschaftliche Schriftwerke (Loewenheim/Leistner in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 2 Rn. 100). Bei einem Schriftwerk kann die urheberrechtlich geschützte, individuelle geistige Schöpfung sowohl in der von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache als auch in der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen (BGH, Urt. v. 01.12.2010 - I ZR 12/08, GRUR 2011, 134 Rn. 36 - Perlentaucher I). Wissenschaftliche Schriftwerke sind nicht vom Urheberrechtsschutz ausgenommen (BGH, Urt. v. 27.09.1990 - I ZR 244/88 GRUR 1991, 523, 525 - Grabungsmaterialien). Ausgenommen vom Urheberrechtsschutz sind nur technische, funktionale oder sonst durch den Sachzweck geprägte Elemente wissenschaftlicher Schriftwerke. Die wissenschaftliche Lehre ist frei (BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit). Maßgeblich ist nach § 2 Abs. 2 UrhG auch bei wissenschaftlichen Abhandlungen, dass eine individuelle geistige Schöpfung vorliegt, die sowohl in der von der Gedankenformung und -führung geprägten sprachlichen Gestaltung als auch in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen kann (BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit; BGH, Urt. v. 06.05.1999 - I ZR 199/96, BGHZ 141, 329, 333 f. - Tele-Info-CD; BGH, Urt. v. 11.04. 2002 - I ZR 231/99, GRUR 2002, 958, 959 - Technische Lieferbedingungen). Die Anforderungen an eine persönlich geistige Schöpfung und damit an einen urheberrechtlichen Schutz sind nicht hoch; ein bescheidenes Maß geistiger Betätigung reicht aus (BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit). Wissenschaftliche Bücher oder Aufsätze, in denen das jeweilige Thema nicht in einer strikt vorgegebenen Form abgehandelt wird, sind regelmäßig schutzfähig (Schulze in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl., 2022, § 2 Rn. 94). Diesen Anforderungen genügt das in Rede stehende, ***** Seiten umfassende Buch, das von der Antragstellerin in digitaler Form vorgelegt worden ist. Danach kommt in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes eine individuelle geistige

Schöpfung zum Ausdruck, die das Ergebnis einer jedenfalls geringfügigen gestalterischen Tätigkeit ist, und daher Schutz als Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG begründet.

Die Rechtsinhaberschaft der Antragstellerin ist belegt durch die eidesstattliche Versicherung von *****. ***** ist verantwortlich für die Verfolgung von Rechtsverletzungen im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke, die innerhalb der Unternehmensgruppe ***** verlegt werden. Zu dieser Unternehmensgruppe gehören ***** und *****einschließlich *****. Das Werk wird durch ***** unter ***** verlegt, die vom Autor die ausschließlichen, weiterübertragbaren und sublizenzierbaren Nutzungsrechte an dem Werk weltweit und zeitlich unbegrenzt erworben hat. Darin eingeschlossen ist auch für Deutschland das ausschließliche Recht, das Werk in Datenbanken und in Datennetzen (z.B. im Internet) zur Anzeige, zum Abruf und zur Speicherung auf beliebigen stationären oder portablen Endgeräten vollständig, teilweise oder in Form einer Zusammenfassung bereitzustellen, zu übertragen, anzuzeigen, zu übermitteln oder auf sonstige Weise wiederzugeben. ***** hat ***** ermächtigt, im eigenen Namen Rechtsverletzungen am Werk in jeder Hinsicht zu verfolgen und zu bekämpfen (Anlage II.1).

Die Antragstellerin hat die Rechtsinhaberschaft der ***** belegt durch die Anlage II.2.2 Seite 4, die diese Gesellschaft im Eingang der Veröffentlichung als Rechteinhaberin wie folgt ausweist: „*****“ (dazu OLG Köln, GRUR-RR 2011, 305, 306; Schulze in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl., 2022, § 10 Rn. 13, 43 f.; A. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 10 UrhG Rn. 16).

2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)

Die Website „LIBGEN“ mit der selbstgenutzten Bezeichnung Library Genesis (LibGen) ist in englischer Sprache gehalten (Anl. II.2.2). Sie ist gleichwohl auf den deutschsprachigen Markt ausgerichtet (Anl. II.2.5). Es werden Artikel in deutscher Sprache zum Aufruf bereitgehalten (Anl. II.2.2).

Zudem ergab eine statistische Auswertung der Nutzerzahlen für die SUW LIBGEN folgendes Bild (Anl. II.2.5):

Die SUW LIBGEN belegte auf der Grundlage der vom Internetdienst ***** ermittelten Nutzerzahlen von August bis Oktober 2023 über die Hauptdomain „*****“ 1,292 Mio Aufrufe aus Deutschland und Rang 3.298 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Websites, über die Domains „*****“ und „*****“ 404.358 Aufrufe aus Deutschland und Rang

9.750 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Domains, über die Domains „****“ und „****“ 40.479 Aufrufe aus Deutschland und Rang 81.219 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Domains, über die Domain „****“ 1,036 Mio. Aufrufe aus Deutschland, über die Domain „****“ 520.237 Aufrufe aus Deutschland und Rang 6.167 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Domains, über die Domain „****“ 185.549 Aufrufe aus Deutschland und Rang 53.135 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Domains sowie über die Domain „****“ 309.136 Aufrufe aus Deutschland und Rang 37.527 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Domains.

Die klare Rechtsverletzung besteht im Bereithalten des urheberrechtlich geschützten Werks von **** „****“ auf der SUW, um das Werk für Nutzer zum Download verfügbar zu machen (Anl. II.2.6). Darin liegt eine eindeutige Verletzung des Rechts des Öffentlich-Zugänglichmachens nach § 19a UrhG (vgl. BGH, Ur. v. 29.04.2010 - I ZR 39/08, GRUR 2011, 56 Rn. 23 -Session-ID). Durch die SUW wird das nach deutschem Urheberrechtsgesetz geschützte Recht verletzt, das in Rede stehende Werk von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download öffentlich zugänglich zu machen (vgl. OLG Hamburg ZUM 2009, 414, 415).

Für die SUW sind bereits in verschiedenen europäischen Ländern wegen Verletzung des dortigen Urheberrechtsgesetzes gerichtliche und behördliche Sperranordnungen verfügt worden (Anl. II.2.7). Zudem ist durch die Telekom-Control-Kommission, AT, bestätigt, dass eine DNS-Sperre oder eine andere Sperrmaßnahme der Netzneutralitäts-Verordnung EU 2015/2120 vom 25. November 2015 nicht widerspricht (Anl. II.2.8).

3. Domains

Für die SUW werden die Domains

benutzt, die nach wie vor verfügbar sind (Anlage II.2.3, II.2.6 und II.4).

4. Subsidiarität

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig ihre Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Websites – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Website jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Die Antragstellerin muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommen insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige und auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 83, 87 – Störerhaftung des Access-Providers; Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 27 – 31, 39 – DNS-Sperre).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Identität des Betreibers der SUW ließ sich aufgrund der auf der SUW bereitgehaltenen Informationen nicht feststellen. Sie enthält kein Impressum und keine anderen weiterführenden Informationen oder Hinweise, die eine Identifizierung ermöglichen (Anl. II.5.1.1). Die Ermittlungen haben ergeben, dass es eine Kontaktmöglichkeit über die auf der SUW angegebene E-Mail-Adresse „****“ gibt. Es ist unklar, ob diese E-Mail-Adresse von den Betreibern verwaltet wird. Da die Kontaktierung dieser Adresse die einzige Möglichkeit darstellt, mit den Betreibern der Website in Kontakt zu treten, hat **** die Betreiber auf diesem Weg, allerdings ohne Erfolg, anwaltlich auf Unterlassung und Auskunft in Anspruch genommen (Anl. II.5.1.3).

Um Informationen zur Betreiberin der SUW zu erlangen, die eine Rechtsverfolgung ermöglichen, hat die Antragstellerin einen privaten Ermittler, ****, das über Spezialisten zur Bekämpfung von Produktpiraterie und zum Schutz von Urheberrechten verfügt und Rechteinhaber bei Rechtsstreitigkeiten unterstützt (Anl. 02 **** Einleitung), beauftragt. **** hat Dienstleister der SUW ermittelt. Diese sind von den Rechtsanwälten der Antragstellerin auf Auskunft in Anspruch genommen worden. Ermittlungen erfolgten zu den Host-Anbietern, TLS-Zertifikat-Anbietern, Registraren und Registrierungsstellen der SUW (Anl. II.5.1.2a und b).

Die anwaltlichen Auskunftersuchen bei den TLS-Zertifikat-Anbietern, Registraren und Registrierungsstellen der SUW waren erfolglos (Anl. II.5.1.2a und b). Die Rechtsverletzungen wurden nicht abgestellt (Anl. II.2.6).

**** identifizierte für **** der insgesamt **** Domains "*****" als Host-Provider. Ansässig ist der Dienst in ****. „*****“ wurde unter allen zur Verfügung stehenden elektronischen Kontaktmöglichkeiten kontaktiert, reagierte jedoch nicht auf die anwaltlichen Schreiben von ****. Darüber hinaus hat **** für die restlichen **** Domains „*****“ als Host-Provider identifiziert. Ansässig ist dieser Dienst in ****. „*****“ wurde unter allen zur Verfügung stehenden elektronischen Kontaktmöglichkeiten kontaktiert, reagierte jedoch nicht auf die anwaltlichen Schreiben (Anl. II.5.2.1, II.5.2.2 und II.5.2.3). Die Rechtsverletzungen wurden nicht abgestellt (Anl. II.2.6).

Die Subsidiaritätsanforderungen, die auch eine gerichtliche Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegen Host-Provider mit Sitz im EU-Ausland erfordern können (BGH, Urte. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 41 – DNS-Sperre; OLG München vom 27.05.2021 – 29 U 6933/19), sind im Streitfall nicht anwendbar, weil „*****“ in **** und „*****“ in **** ansässig ist und ihren Sitz außerhalb der EU haben. Eine Rechtsverfolgung im Inland gegen die in **** und **** ansässigen Dienstleister ist wegen der mit einem solchen Verfahren verbundenen zeitlichen Verzögerung einschließlich einer Zustellung und Zwangsvollstreckung nicht zumutbar und nicht erfolgsversprechend (vgl. BGH, Urte. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 41 und 55 – DNS-Sperre).

5. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Urte. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Urte. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

Die Verhältnismäßigkeit ist vorliegend gegeben.

Während eines Erhebungszeitraums zwischen dem ***** und dem ***** wurde auf der Website eine Zufallsstichprobe von 1.000 Einträgen entnommen und analysiert (Anl. II.3). Die Rechtmäßigkeit der Zugänglichmachung auf der Website konnte dabei für 973 Elemente der Zufallsstichprobe ausgeschlossen werden (Anl. II.3). Mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 95,5 % liegt der Anteil urheberrechtswidriger Inhalte an der Grundgesamtheit zwischen 96,07% und 98,23% (Anl. II.3). Unter Einbeziehung von Foreneinträgen liegt der Anteil urheberrechtswidriger Inhalte mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 95,5 % zwischen 95,91% und 98,12%.
